

Liebe Leserinnen und Leser,

zuallererst und im Namen des gesamten ear-Teams wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr! Auch 2017 wird es neben Wohlbekanntem die eine oder andere Neuerung geben, über die wir Sie wie gewohnt informieren möchten.

In diesem Sinne kann der ear-insight 01/2017 durchaus als Pflicht-Lektüre angesehen werden. Neben den wiederkehrenden, bekannten Themen – z. B. Jahres-Statistik-Mitteilung – haben wir einige wichtige Pflichten für Hersteller aber auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE), Vertreiber, sowie für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen zusammengestellt.

Weniger als Pflicht denn als Kür ist unser Engagement im Rahmen unserer Kommunikationsaufgaben zu sehen. Mit der „Fachkonferenz: Vollzug und Weiterentwicklung der Produktverantwortung“ am 19.01.2017 in

Berlin wollen wir Entscheidungsträgern und Praktikern auf der Vollzugsebene ebenso wie Vertretern und Experten aus Politik, NGOs und Verbänden ein Forum bieten. Wir hoffen, Sie sind dabei!

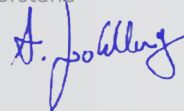
Neues gibt es zudem von unserem Engagement im Bildungsbereich zu berichten, ebenso wie aus unseren eigenen Reihen. Doch lesen Sie selbst!

Ich wünsche Ihnen eine ebenso hilfreiche wie einladende Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Alexander Goldberg

Vorstand




INHALT

2	Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“: Neue Garantienachweise	3	Transporteinheiten: Eigene vs. Standard
2	Neue Gebührenverordnung in Kraft	4	Pflichtenheft I: Erstbehandler
2	Achtung Bevollmächtigte!	4	Pflichtenheft II: Vertreiber
2	Zuordnung von LED-Stripes	4	Fachkonferenz: Vollzug und Weiterentwicklung der Produktverantwortung
3	Jahres-Statistik-Mitteilung 2016	5	Hochspannung pur mit Inspektor Energie
3	Garatienachweise 2017: Höchste Zeit für registrierte Hersteller	5	Neues von G ²
3	Übergabestellen: Sperrung im ear-Portal	5	Personalien: ear-inside

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“: Neue Garantienachweise

Wie bereits in den Newslettern 01 und 04/2016 berichtet, hat die Novelle des ElektroG in der Kategorie „Beleuchtungskörper“ erhebliche Veränderungen mit sich gebracht. Lampen, die keine Gasentladungslampen sind, fallen seither in die Geräteart „Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können“. Hersteller, die bis zum 24.01.2016 ihren Anpassungsbedarf

hinsichtlich der Registrierung angezeigt hatten, genießen aktuell noch Bestandsschutz, d. h., sie dürfen Lampen noch unter der bisher bestehenden Registrierung in Verkehr bringen. Dieser Bestandsschutz läuft allerdings zum 24.10.2017 aus. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Registrierung in der neuen Geräteart

„Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ vorliegen.

Registrierungen von Herstellern, die bis zum 24.01.2016 ihren Anpassungsbedarf hinsichtlich bestehender Registrierungen angezeigt hatten, passt die stiftung ear automatisch an. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur erfolgen kann, wenn Sie für das Kalenderjahr 2017 auch eine Garantie für die genannte Geräteart nachgewiesen haben. Sollten Sie dies noch nicht getan haben, holen Sie es bitte nach.

Zuordnung von LED-Stripes

Im Anschluss an die Gesetzesnovellierung und die damit einhergehende Neudefinition für Lampen/Leuchten (§ 3 Nr. 14, 15 i.V.m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 ElektroG) haben die regelsetzenden Gremien der stiftung ear eine Neubewertung der Produkte vorgenommen, für die die Veränderung der gesetzlichen Definitionen relevant ist. Demzufolge werden LED-Stripes als Leuchten im Sinne des Gesetzes bewertet, da die dafür nunmehr formulierte Definition unter Nr. 15 des Gesetzestextes als einschlägig angesehen wird. Bitte prüfen Sie, ob dadurch Änderungsbedarf für Sie besteht. Die Gebührenpflicht etwaiger Änderungen hängt jeweils vom Einzelfall ab. Nähere Informationen zur Zuordnung von Beleuchtungskörpern zu den Gerätearten finden Sie [hier](#). Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung!

Neue Gebührenverordnung in Kraft

Wie in jedem Jahr zum 01.01. ist auch am gestrigen Tag wieder die neue Gebührenverordnung zum ElektroG (ElektroGGebV) in Kraft getreten. Während die Gebühren in einigen Bereichen aufgrund eines stark gestiegenen Beratungs- und Bearbeitungsaufwands steigen müssen, bleiben sie in vielen anderen Bereichen konstant oder können sogar sinken, so etwa bei den Registrierungsdatenänderungen oder den Garantieprüfungen. Welche Gebührensätze im Einzelnen gelten, finden Sie [hier](#).

Achtung Bevollmächtigte!

Sofern Sie als Bevollmächtigter im Rahmen des § 8 ElektroG tätig werden, übernehmen Sie sämtliche gesetzlichen Pflichten Ihres ausländischen Vertragspartners. Bitte beachten Sie, dass dies auch die Pflicht zum Garantienachweis einschließt! Je nachdem, welche Garantieförm Sie wählen, ist Folgendes zu beachten:

Kollektive Garantie: Als Bevollmächtigter müssen Sie Vertragspartner des Systemanbieters werden und folglich auch die Teilnahmevereinbarung unterzeichnen.

Individuelle Garantie: Durch die jeweilige Sicherheit sind die Ansprüche der stiftung ear als Gemeinsamer Stelle gegen Sie als Bevollmächtigten abzusichern. Sollten Sie sich hierbei für eine Bürgschaft entscheiden, verwenden Sie bitte das Bürgschaftsmuster, das wir speziell für diesen Fall zur Verfügung stellen. Bei Vornahme einer Hinterlegung zur Sicherheitsleistung müssen Sie als Bevollmächtigter der Hinterleger sein. In diesem Fall verwenden Sie bitte unser Merkblatt. Muster und Merkblatt finden sie [hier](#).

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Jahres-Statistik-Mitteilung 2016

Mit Jahresbeginn rückt die zum Quartalsende fällige Jahres-Statistik-Mitteilung 2016 in greifbare Nähe! Versäumen Sie nicht, sich diese vorzumerken und Ihre Dienstleister entsprechend aufzufordern, die nötigen Informationen vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Voraussichtlich ab 02/2017 wird es möglich sein, die Mitteilung direkt über das ear-Portal abzugeben. Entsorgungspflichtigen Besitzern im Sinne § 19 ElektroG stellen wir wieder ein Formular zur Datenerfassung zur Verfügung, das Sie [hier](#) abrufen können.

Garantienachweise 2017: Höchste Zeit für registrierte Hersteller

Als registrierter Hersteller sind Sie verpflichtet, jährlich für jede b2c-Geräteart den Nachweis einer insolvenz-sicheren Garantie zu erbringen. Sofern Sie dies für 2017 noch nicht getan haben, ist es höchste Zeit, dies nachzuholen.

Informationen zu den neuen, seit 01.01.2017 geltenden Faktoren zur Berechnung der Garantiehöhe finden Sie [hier](#). Sollte in einem zurückliegenden Garantiegültigkeitszeitraum mehr als die geplante Registrierungsgrundmenge in Verkehr gebracht worden sein, ist die Garantie entsprechend aufzustocken.

Übergabestellen: Sperrung im ear-Portal

Aus aktuellem Anlass bitten wir alle öRE, auf ihre Anzeigepflichten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 ElektroG zu achten. Hervorheben möchten wir hier insbesondere, dass Änderungen angezeigter Sammel- und Übergabestellen **unverzüglich** im ear-Portal vorzunehmen sind.

SAMMELSTELLEN: In diesem Fall nehmen Sie bitte eine einfache Änderung der Daten vor, bzw. löschen die Sammelstelle im ear-Portal.

≠

ÜBERGABESTELLEN: Übergabestellen müssen im ear-Portal gesperrt werden. Achten Sie hierbei bitte darauf, dass vor Sperrung alle noch dort befindlichen Transporteinheiten abgemeldet werden müssen. Ohne den letzten angemeldeten Abzug der dort noch befindlichen Transporteinheiten kann die Übergabestelle im ear-Portal nicht gesperrt werden.

Transporteinheiten: Eigene vs. Standard

Aufgrund erhöhter Nachfragen zu diesem Thema möchten wir die öRE und ihre Übergabestellen auf die Bedeutung und den Unterschied der unterschiedlichen Transporteinheiten im ear-Portal aufmerksam machen.

Bei Auswahl einer neuen Transporteinheit im ear-Portal über die Schaltfläche „Neue Transporteinheit (Eigene)“ ist die Bezeichnung „Eigene“ **kein** Indikator dafür, dass die Übergabestelle, die die neue Transporteinheit anfordert, diese auch selbst stellen muss bzw. darf, also „eigene“ Behälter aufstellen muss/darf. Die Schaltflächen „Neue Transporteinheit (Standard)“ und „Neue Transporteinheit (Eigene)“ unterscheiden sich lediglich in der Art der Zusammenstellung von Behältnissen:

Neue Transporteinheit (STANDARD)

Sie wählen eine bereits standardmäßig zusammen-gestellte Transporteinheit je Sammelgruppe aus.

≠

Neue Transporteinheit (EIGENE)

Sie stellen sich individuell eine Transporteinheit je Sammelgruppe anhand von auswählbaren Behältnissen zusammen.

WICHTIG! Für beide Vorgänge gilt weiterhin: Die Anordnungen werden an die hierfür beauftragten Hersteller und, sofern vorhanden, an deren beauftragte Entsorgungsdienstleister versendet und sind von diesen auszuführen. Aus diesem Grund ist eine eigene Aufstellung nicht erforderlich und darf nicht in Eigenregie vorgenommen werden.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Pflichtenheft I: Erstbehandler

Als Betreiber einer Erstbehandlungsanlage sind Sie gemäß ElektroG dazu verpflichtet,

Ihre Behandlungstätigkeit anzuzeigen

Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit als Erstbehandlungsanlage müssen Sie dies der stiftung ear als zuständiger Behörde anzeigen. Die Anzeige erfolgt durch Anmeldung über unser elektronisches Datenerfassungssystem, das ear-Portal, unter folgendem [Link](#).

neue Zertifikate zu übermitteln

Die regelmäßig zu erneuernden Zertifikate müssen stets im ear-Portal hochgeladen werden.

POSTFACH	
Aufgaben	0
Informationen	0
ERSTBEHANDLUNGSANLAGEDATEN	
Erstbehandlungsanlagedaten	
Benutzerverwaltung	
AKTIVITÄTEN	
Zertifizierungen	

die Aufgabe/Beendigung Ihrer Behandlungstätigkeit mitzuteilen

Sofern Sie Ihre Tätigkeit als Behandlungsanlage aufgeben, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen. Die Anzeige kann per E-Mail an system@stiftung-ear.de oder Fax an 0911-76665-99 erfolgen.

Pflichtenheft II: Vertreiber

Sofern Sie als Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten freiwillig Elektro-Altgeräte von Ihren Kunden zurücknehmen, unterliegen Sie den gleichen Anzeige- und Mitteilungspflichten, wie die zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber. Zur Erinnerung: Die Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro-Altgeräten gilt ab einer Verkaufs- bzw. Lager- und Versandfläche von mehr als 400 m². Konkret bedeutet das, dass Sie folgenden Pflichten nachkommen müssen:

- Anmeldung als Vertreiber
- Anzeige Ihrer Rücknahmestellen
- Meldung Ihrer jährlich zurückgenommenen Menge an Altgeräten
- Angabe weiterer Informationen bei eigenverantwortlicher Behandlung und Entsorgung

Bitte nehmen Sie alle Anzeigen und Mitteilungen über das ear-Portal vor. Ausführlichere Informationen hierzu finden Sie unter diesem [Link](#).

Fachkonferenz: Vollzug und Weiterentwicklung der Produktverantwortung



Keinesfalls verpassen sollten Sie die „Fachkonferenz: Vollzug und Weiterentwicklung der Produktverantwortung“ am 19.01.2017 in der Landesvertretung Bayern in Berlin. Auf drei Podien – Registrierungs- und Anzeigeverfahren | Marktüberwachung | Sachverständigenwesen – werden erfahrene Experten und Praktiker darlegen und diskutieren, ob und wie der

Vollzug des ElektroG, des BattG und der VerpackungsV (bzw. eines künftigen Verpackungsgesetzes) effektiver und effizienter gestaltet werden kann. Muss der rechtliche Rahmen hierfür angepasst werden?

Nicht nur die Referenten, sondern auch die Teilnehmer werden gefragt sein und aktiv in die Diskussion eingebunden. Ziel der Konferenz, die die stiftung ear in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Umweltministerium, der Stiftung GRS Batterien und der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft veranstaltet, ist es, Verbesserungsmaßnahmen zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Nähere Informationen und Registrierung unter www.prove-konferenz.de.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Hochspannung pur mit Inspektor Energie

Seit 2012 tourt Inspektor Energie durch Deutschlands Kindergärten und sensibilisiert Kinder auf ebenso spielerische wie spannende und altersgerechte Art und Weise für den Umwelt- und Ressourcenschutz. Die stiftung ear freut sich, als Partner das von der Stiftung GRS Batterien 2012 initiierte Bildungsprojekt und damit die Botschaft zu unterstützen: „Entsorge Deinen E-Schrott und Deine alten Batterien richtig - das ist gut für DICH, Deine Freunde, Deine Eltern und die UMWELT.“ Mit allen Sinnen begreifen die Kleinen, dass Elektro-Altgeräte und Batterien Rohstoffquellen sind und nicht in die Hausmülltonne gehören, sondern korrekt entsorgt werden müssen.

Das Programm umfasst ein Puppentheater und – im wahrsten Sinne des Wortes – spannungsvolle Experimente. 2017 sind rund 70 Termine in Planung. Nähere Informationen und Anmeldung für Kindergärten unter www.inspektor-energie.de.



Neues von G²



In unserem ear-insight 04/2016 haben wir Ihnen den G² Schulkoffer und die G² Infoplattform bereits angekündigt. Nun ist es soweit! Unter www.g2-infoplattform.de können Sie nach Registrierung umfangreiche Informationen, sowie Kommunikationsmittel und -inhalte für Ihre Verbraucherkommunikation abrufen. Der Startschuss für das G² Schulkoffer Pilotprojekt fällt mit dem Workshop am 23.02.2017 in Frankfurt. Für Fragen und Informationen zu G² wenden Sie sich bitte per Mail an kontakt@g2-infoplattform.de.

Personalien: ear-inside

Seit September verstärken zwei neue Mitarbeiter unser Team:

Dr. Hans-Georg Purucker unterstützt die Rechtsabteilung. Als promovierter Physiker ist er bei uns insbesondere für technische Fragen zum Anwendungsbereich des ElektroG zuständig.



Karola Schewetschek betreut die Hotline der stiftung ear. Durch ihre vorangegangene Tätigkeit konnte sie bereits umfangreiche Erfahrungen in der Kundenbetreuung sammeln.

